Übersicht Förderinstrumente Berufswahl und Berufsausbildung SGB III und SGB II für Ausländerinnen und Ausländer

Instrument der Ausbildungs-Förderung	**Relevante Regelung § 59 SGB III**	**Ausländer mit Aufenthaltsgestattung** „Asylbewerber" (§ 55 AsylVG)	**Geduldete Ausländer** (§ 60a AufenthG)	**Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis**	
				nach §§ 22, 23 (1)/(2), 23a, 25 (1)/(2) 25a und 28 AufenthG ➔ § 8 (2) Nr. 1 BAföG ➔ z.B. Asylberechtigte/ Kontingentflüchtlinge	nach §§ 25 (3)/(4) Satz 2 und (5) AufenthG ➔ § 8 (2) Nr. 2 BAföG ➔ z.B. humanitäre Gründe/ Verlängerung Aufenthalt bei außergewöhnlicher Härte
Berufsausbildungs-beihilfe (BAB) §56 SGB III	Absatz 1 und 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Keine Wartezeit	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Absatz 2: Betriebliche Ausbildung		mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§ 59 gilt entsprechend; § 59 (2) gilt auch für die ausbildungs-vorbereitende Phase (vgl. § 130 (2) SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland	Keine Wartezeit	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB/ BvB-Pro) § 51 SGB III	Absatz 1 und 3 (vgl. § 52 (2) SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		Keine Wartezeit	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) § 76 SGB III	Absatz 1 und 3 (vgl. § 78 (3) SGB III)				
Ausbildungs-begleitende Hilfen (abH) § 75 SGB III	Absatz 1 und 3 (vgl. § 78 (3) SGB III)				
Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III		Nach 3-monatiger Wartezeit („Arbeitsverbot") ist die Zustimmung der ZAV/AG-S erforderlich (3.-15.- Monat = Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen; 16.-48. Monat lediglich Prüfung der Arbeitsbedingungen). Keine Orientierung am Mindestlohn.		keine Wartezeit/ keine Zustimmung der ZAV/AG-S erforderlich/ keine Orientierung am Mindestlohn	

***25. BAföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre „Wartezeit" auf 15 Monate reduziert**

Stand Juni 2015

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg